



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 18. November 2016

Nr. 13/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - Seite 3

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 4

Bekanntmachung der Hinweise auf die Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft und gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz Seite 6

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 7

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf Seite 7

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark Seite 7

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 30.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 19.01.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **(Erweiterter) Hauptausschuss:**
am 26.01.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 23.03.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 13.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 16.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.10.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 16/050** Beschluss zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“
- 16/051** Beschluss zur Durchführung der förmlichen Beteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Energie“ - **zu den Einzelheiten siehe Seite 3 f. dieses Amtsblattes**
- 16/052** Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - **per Beschluss auf den nächsten Bauausschuss vertagt**
- 16/053Frak** Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kemnitz“ im bewohnten Gemeindeteil Kemnitz des Ortsteiles Groß Ziescht - **mangels der erforderlichen Mehrheit nicht beschlossen**
- 16/054** Beschluss zur Übertragung der Wohnungs- und Immobilienverwaltung auf die BBP - Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.10.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/047** Beschluss des Kaufvertrages für den Jugendklub Petkus

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 08.11.2016

Ilk
Bürgermeister

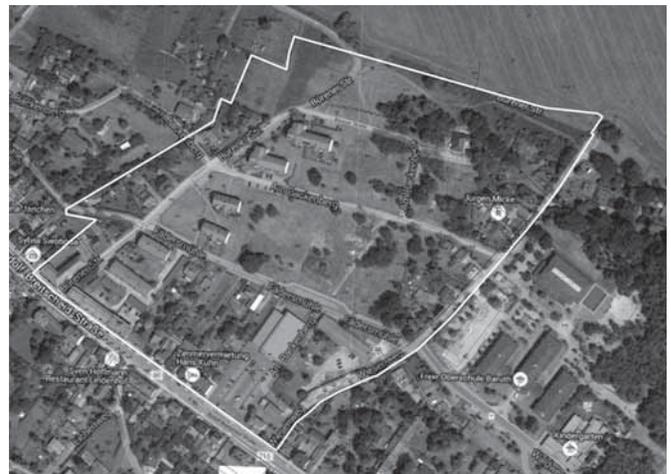


Siegel

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ Stand Juni 2016 nebst Begründungstext und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Dazu werden zeitlich parallel die betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, westlich des Wiesenweges und östlich der Bürener Straße. Durch das Gebiet verlaufen relativ parallel zur Rudolf-Breitscheid-Straße die Straßen Fädersmühle, Am Backenberg und Bürener Straße (siehe nachfolgenden - nicht maßstabsgerechten - **Lageplan**).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark umfasst ein ca. 11,2 ha großes Gebiet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke der Flur 4, Flurstücke 30 teilw., 31/2, 31/3, 33/5, 45/4, 45/5, 45/6, 53/1, 53/2, 54/1, 296, 297 teilw. und Flur 5, Flurstücke 210 teilw., 273, 275, 316 teilw., 324, 328, 239/1, 329/4, 329/5, 329/6, 332/1, 332/2, 335, 336/3, 336/4, 336/5, 336/6, 336/8, 336/9, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 346, 347/1, 347/2, 348, 349, 350, 351, 1052, 1053, 566, 567, 568, 569 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 588, 589, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 626, 627, 628, 630, 631, 763, 764, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 787, 788, 789, 790, 825 teilw., 826, 827, 828, 829, 830, 831, 1147, 1149 und 1150 teilw. der Gemarkung Baruth/Mark.

Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark wurde vom Landkreis Teltow-Fläming genehmigt und ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.02.1997 rechtswirksam. Die 1. Änderung des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark erfolgt gemäß § 13 BauGB. Demnach kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die ansonsten obligatorische Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind teilweise überholt und sollen einer Neuordnung und Überarbeitung unterzogen werden. Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ treten im Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ außer Kraft.

Im Planungsgebiet soll die zentrumsnahe Wohnfunktion gefördert werden, um dadurch den wachsenden Bedarf an Wohneigentum zu decken. Die alten textlichen Festsetzungen sollen aufgehoben und unter Beachtung der neuen modernen energieeffizienten Standards neu geordnet und definiert werden. Berücksichtigung soll hierbei vor allem auch die Entwicklung zu Niedrigenergiehäusern/ Passivhäusern und die ggf. damit verbundenen konstruktionsbedingten Varianten bei der Dachgestaltung usw. Beachtung finden. Diese Anpassung kann im **vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB** erfolgen, weil durch diese Änderung des Bebauungsplans die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden.

Erweiterungsbereiche im Nordwesten (Flur 5, Flurstück 273) und im Nordosten (Flur 4, Flurstück 31/2) begründen sich in der in den vergangenen Jahren durchgeführten Flurneuordnung.

Durch die Anpassung der Abgrenzungen des Bebauungsplans werden zusätzliche Bauflächen in Größe von 3.000 m² geschaffen. Bei einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 besteht die Möglichkeit maximal 1.200 m² zu versiegeln. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden demnach nicht vorbereitet oder begründet.

Der mit dem vereinfachten Verfahren einhergehende Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung entbindet die Gemeinde zwar von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes, die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (nach allgemeinen Grundsätzen) zu ermitteln und zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

I. Umweltbericht (Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan) mit Informationen zu:

Schutzgut Boden:	Neuversiegelung von ca. 1.200 m ² , Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Neuversiegelung
Schutzgut Wasser:	Keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten
Schutzgut Klima und Luft:	Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene können ausgeschlossen werden
Schutzgut Pflanzen:	Verlust von Einzelbäumen und Vegetationsdecke durch Versiegelung und Überbauung
Schutzgut Tiere:	keine Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaft:	keine Beeinträchtigung des Schutzgutes
Schutzgut Mensch:	Keine Beeinträchtigung des Schutzgutes
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

2. Gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Artenschutz:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro UmLand, Juni 2016)
---------------------	---

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ Stand Juni 2016 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die genannten umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit vom

25.11.2016 bis einschließlich dem 31.12.2016

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark. Die Unterlagen können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

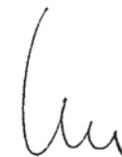
Montag bis Mittwoch:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 02/94 „Hüttenweg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baruth/Mark deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Baruth / Mark, den 08.11.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2016, unter der Beschlussnummer 16/051 folgenden Entwurfs- und Offenlagebeschluss zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - gefasst:

- Der Entwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung - Flächennutzungsplan Energie - in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Hinweisen auf der Planurkunde und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die zu dem Plan vorliegenden vorläufigen Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark mit der Einschränkung – keine Photovoltaikanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen – gebilligt.

2. Der unter Nr. 1 genannte Entwurf ist zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Öffentlichkeit ist mit Bekanntgabe im Amtsblatt über die Auslegung zu informieren.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihre Beteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Benachrichtigung und digitale Bereitstellung der Planunterlagen.
5. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ist in Anwendung des § 4 b BauGB durch einen Dritten durchzuführen.

Baruth/Mark, den 08.11.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2016, unter der Beschlussnummer 16/051, den Offenlagebeschluss zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark. Der inhaltliche Schwerpunkt des FNP Energie liegt auf der Ausweisung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Versorgungsflächen für die Elektroenergie. Die Änderungen umfassen im Einzelnen: Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung südlich des Ortsteils Petkus und einer weiteren südlich des Ortsteils Groß Ziescht; Aufhebung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung westlich von Charlottenfelde; Ausweisung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität östlich der bestehenden Gasverdichterstation bei Petkus; Ausweisung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität im Wald zwischen Charlottenfelde und Petkus. Das Planverfahren wird weiterhin dazu genutzt, das Planwerk aus seiner analogen Papierform in ein digitales Format (XPlanGML-Format – standardisiertes Datenaustauschformat) - zu überführen. Dieser Schritt hat eine Vielzahl kleinteiliger Änderungen an der Planzeichnung zur Folge. Darüber hinaus werden bereits vollzogene Änderungen des FNP oder tatsächlich geänderte Nutzungsverhältnisse aktualisiert im Gesamtplan dargestellt.

Der Entwurf des FNP Energie wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht für die Zeit

vom 25.11.2016 bis einschließlich 31.12.2016

im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben dem Entwurf des FNP Energie mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage I zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts können nachfolgend aufgelistete, nach Einschätzung der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen eingesehen werden. Umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum FNP Energie und zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen aus:

Schutzgut Mensch: Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, immissionsschutzfachliche Auswirkungen (Schall- und Schattenwurf, Discoeffekt, Befuerung), Vorsorgeabstand zu Elektromsppannanlagen, Abstand zu Verkehrsstrecken, Kampfmittelbelastung, Brand- und Katastrophenschutz, Erholungsnutzung, Abstand zu Siedlungsbereichen, Synchronisierung und bedarfsgerechte Befuerung, Verwendung leiser WEA, Minderung der Lebensqualität, Brandgefahr

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere: Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, Artenschutz – insbesondere Vögel und Fledermäuse, geschützte Bereiche von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, SPA- und FFH-Gebiete), geschützte Biotope, Sicherung der Vorranggebiete Freiraum, Erhalt des bestehenden Freiraums, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Eingriffsregelung, Walderhaltung (Bodenschutzwald), Waldumwandlung und -kompensation, Aufforstungsflächen, Zerschneidung des Waldes, Waldbrandgefahr, tierökologische Abstandskriterien

Schutzgut Boden: Bodenschutz, Erschließungswege (insbes. im Wald), Altablagerungen

Schutzgut Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sowie Grundwassermessstellen, Sicherung der Schmelzwasserabflusssrinnen, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter

Schutzgut Klima/ Luft: Ausbau der erneuerbaren Energien, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Novellierung EEG

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Landschaftsbild und Ortsbild, Sichtachse, Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, landschaftsbezogene Erholung, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Sicherung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaftsbilder, Sicherung touristischer Infrastrukturen, Tourismus und Erholung, Begrenzung der Anlagenhöhen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Denkmalschutz, Bodendenkmale, Baudenkmale

Sonstiges: Ziele der Raumordnung, Windeignungsgebiete der Regionalplanung (WEG 37 und 38), Windeignungsgebiet der Nachbarregion, Konzentration der Windenergie, luftrechtliche Belange - Flugsicherung - Anlagenschutzbereiche, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen, Fortschreibung Landschaftsplan, Untersuchungsumfang Umweltprüfung, Sicherung bestehender Versorgungsleitungen, Richtfunkverbindungen, Freiversuchsgelände BAM, 5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten, Grundstückswert, Dorfentwicklung, Flächenalternativen, Jagdbelange.

Ergänzend werden die vollständigen Verfahrensakten zum genehmigten räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windpark Petkus“ mit Planzeichnung und Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage I zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts bereitgestellt und können eingesehen werden. Sie enthalten die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen aus dem gesamten Beteiligungsverfahren dieses Planwerks (frühzeitige, förmliche, erneute förmliche und verkürzte erneute förmliche Beteiligung).

Folgende umweltbezogene Gutachten sind verfügbar und liegen aus:

- Plan und Recht GmbH: Kommunale Strategie zur Energie- und Energieeinsparung in der Stadt Baruth/Mark im Kontext der Bodennutzung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark, 2016.
- Blue Economy Solutions GmbH: Energiekonzept der Stadt Baruth/Mark, 2014.
- atelier 8 landschaftsarchitekten: Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Fachplan, 2010.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Landschaftsökologische Untersuchung, 2011.
- SCHMAL+RATZBOR: Vorbereitende Unterlage für die Unter- richtung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 UVPG im Rahmen des geplanten Windparks „Petkus“, 2012.
- SCHMAL+RATZBOR: FFH-Vorprüfung zum geplanten Wind- park „Petkus“, 2014.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Bauleitplanung Windpark „Petkus“ Gutachten zur Eingriffsregelung und Maß- nahmenkarte (Stand 05.11.2013), 2013.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Windpark Petkus – Brutvogelerfassung, 2013.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Landschaftspfle- gerischer Begleitplan zur Bauleitplanung für den Windpark Petkus (Fortschreibung des Landschaftsplans), 2013.
- Natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten: Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Bauvorhaben Windpark „Petkus“, 2013.
- e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co.KG: Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG, 2014.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Windpark Petkus – Rastvogelerfassung, 2013.
- Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG: Eingriffs- und Aus- gleichsplan für 5 Windenergieanlagen im Windpark Groß Ziescht anlässlich Antragsteilung für WEA 1,3,4,5,7 im Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, 2016.
- Atelier 8: Wiederbelebung ländlicher Strukturen in der Großge- meinde Baruth/M.: Maßnahmen- und Flächenpool Baruth/Mark – Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2013.
- Oberförsterei Baruth / Rev. Merzdorf, Gemarkung Groß Ziescht: Waldfunktion 2200 (exponierte Lagen) süd-westlich der Ortslage Groß Ziescht und Übersichtskarte „Waldfunktion 2200 Überarbeitung 2, 2015.
- PlanWerk.Umwelt: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Enercon Windpark Groß Ziescht – Ortsteil Groß Ziescht, 2015.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Baruth/Mark, den 08.11.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatenge- setzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldaten- gesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersen- dung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörig- keit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

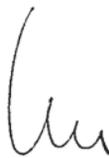
Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)

Montag - Mittwoch	07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 - 18:30 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 03.11.2016



Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz am Montag, dem 12.12.2016 um 19.00 Uhr im Gasthaus Bergemann, Groß Zieschter Dorfstraße 14 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
6. Beschluss zur Bestätigung des Abschlusses von Teilpachtverträgen zwischen der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz und Dritten sowie der 1. Änderung des Pachtvertrages über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz
7. Zustimmungsbeschluss zur Ausgabe der entgeltlichen Begehungsscheine
8. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2016/2017
9. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung sowie die Verträge können von den Jagdgenossen vom **21.11. bis zum 09.12.2016** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 03.11.2016

gez. B. Hüsgen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ am Dienstag, dem 13.12.2016 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Mitteilungen des Notjagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
6. Sonstiges

Hinweise:

Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **21.11. bis zum 12.12.2016** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 07.11.2016

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf

Der Notjagdvorstand der der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf am Montag, dem 19.12.2016 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung

4. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/ Mark, Gemarkung Merzdorf ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 27.01.2010, Az.: 3241.11.02.-244/1000/ II bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **21.11. bis zum 16.12.2016** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 08.11.2016

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ am Montag, dem 19.12.2016 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ ist durch Bescheid des Landkreises

Teltow- Fläming vom 25.05.2011, Az.: 3241.11.02.-12 AG 1000 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klein Ziescht, Flur 1, Flurstücke 11, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/4, 35/6; Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flurstücke 10/12 und 10/13 sowie Gemarkung Kemnitz, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **21.11. bis zum 16.12.2016** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 08.11.2016

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossen-
schaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“
am Montag, dem 19.12.2016 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und

Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **21.11. bis zum 16.12.2016** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 08.11.2016

gez. Hüsgen
Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung:
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Aboppreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.12.16,
Erscheinung: 16.12.16**